



Weiterbildungssparen – die zweite Komponente der Bildungsprämie

Informationen für Nutzerinnen und Nutzer von Spargutscheinen im Rahmen der Fördermaßnahme „Bildungsprämie“

Die Bildungsprämie

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Programm **Bildungsprämie** eingeführt, um mehr Menschen für die berufliche Weiterbildung zu mobilisieren – vor allem diejenigen, die aufgrund ihres Einkommens bislang die Kosten einer Weiterbildung nicht ohne weiteres tragen konnten. Wesentlicher Bestandteil der Bildungsprämie ist der **Prämiengutschein** (nähere Informationen dazu: www.bildungspraemie.info).

Das **Weiterbildungssparen** ist ein weiterer Bestandteil der Bildungsprämie: Durch Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ist seit dem 1. Januar 2009 eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem angesparten Guthaben möglich, um den Eigenanteil einer individuellen beruflichen Weiterbildung zu finanzieren. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist (*mehr zum gesetzlichen Hintergrund: siehe Anlage I*).

Wer profitiert vom Weiterbildungssparen?

Vom Weiterbildungssparen können unabhängig vom aktuellen Einkommen alle erwerbstätigen Personen profitieren, die sich zuvor in einer anerkannten Beratungsstelle zur beruflichen Weiterbildung haben beraten lassen und über ein entsprechendes Ansparguthaben verfügen.

Wie profitieren Interessenten vom Weiterbildungssparen?

Um vom Weiterbildungssparen zu profitieren, sind folgende Schritte notwendig:

1. Schritt: Informationen beim Finanz- oder Anlageinstitut einholen

Die Tatsache, dass zum Zweck der Weiterbildung eine vorzeitige unschädliche Entnahme generell möglich ist, hebt die jeweils zugrunde liegenden verbindlichen Vertragsbedingungen nicht auf. Über finanztechnische Fragen kann nur das Anlageinstitut informieren (*Kann eine vorzeitige Entnahme getätigt werden? Fallen für die Verfügung Gebühren an? Wie lang ist die Kündigungsfrist? Muss der gesamte Vertrag aufgelöst werden oder ist eine Teilverfügung möglich*). **Interessenten für das Weiterbildungssparen sollten im ersten Schritt immer entsprechende Informationen bei ihrem Anlageinstitut einholen.**

2. Schritt: Prämienberatung bei einer Beratungsstelle

In einem zweiten Schritt vereinbaren Interessenten einen Termin in einer Beratungsstelle. In der Beratung werden die persönlichen Fördervoraussetzungen geklärt, das beschäftigungsrelevante Weiterbildungsziel sowie geeignete Anbieter ermittelt. Als Ergebnis dieser obligatorischen Beratung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer des Weiterbildungssparens einen Spargutschein.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

3. Schritt: Anmeldung zur Weiterbildungsmaßnahme

Mit dem Spargutschein können sich die Interessenten nun bei einem der auf dem Spargutschein genannten Weiterbildungsanbieter zu einem entsprechenden Kurs anmelden. Der

Anbieter muss überprüfen:

- Ist er als Anbieter eingetragen?
- Passt die geplante Maßnahme zum eingetragenen Bildungsziel?
- Ist er als Weiterbildungsanbieter für die geplante Maßnahme geeignet? Im Rahmen der Bildungsprämie wird auf die Einhaltung von Qualitätsmerkmalen geachtet.
- Kostet die Maßnahme 30 Euro oder mehr? Für den Spargutschein gilt eine Bagatellgrenze (s. u.).

Wenn die Identität des Weiterbildungsinteressierten korrekt ist (Personalausweis, Pass, Führerschein), trägt der Anbieter auf dem Spargutschein die Angaben zum Kurs ein: den Titel, die Kosten und den Beginn der gebuchten Maßnahme bzw. das Zahlungsziel, also das Datum, bis zu dem die Zahlung erfolgen muss. *Das vorzeitig entnommene Ansparguthaben muss laut VermBG innerhalb von drei Monaten für Weiterbildungszwecke verwendet werden: Vom Zeitpunkt der Geldentnahme bis zum Begleichen der Rechnung dürfen also maximal drei Monate vergehen.*

4. Schritt: Tätigung der vorzeitigen Entnahme im Anlage- bzw. Finanzinstitut

Die Einlösung des damit vollständig ausgefüllten Spargutscheins erfolgt im letzten Schritt bei dem Finanzinstitut, das die geförderte Anlage führt. Der vorgelegte ausgefüllte Spargutschein dient dem Institut als Nachweis, dass die vorzeitige Verfügung auch tatsächlich Weiterbildungszwecken dient und damit unschädlich vorgenommen werden kann.

Weitere wichtige Informationen:

- Anders als beim Prämiegutschein kann die Anmeldung zu einer Maßnahme bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein oder der Kurs bereits begonnen haben, bevor der Spargutschein ausgestellt wurde.
- Die vorzeitige Entnahme zum Zweck der beruflichen Weiterbildung kann auch aus dem Ansparguthaben der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners erfolgen.
- Dass die Verwendung des Erlöses innerhalb der Drei-Monats-Frist erfolgen wird, haben die Nutzer dem Anlageinstitut gegenüber zu bestätigen.
- Falls die gebuchte Maßnahme nicht zustande kommt, muss dies vom Weiterbildungsanbieter schriftlich bestätigt werden.
- Die Nutzerin bzw. der Nutzer des Weiterbildungssparens muss in diesem Fall den Steuerunterlagen eine Bescheinigung hinzuzufügen, aus der hervorgeht, dass das Geld einer anderen, der beruflichen Qualifizierung dienenden Maßnahme zugeführt wurde. Andernfalls wäre die vorzeitige Entnahme schädlich.
- Der Spargutschein kann mit dem Prämiegutschein sowie weiteren ESF-kofinanzierten Länderinstrumenten (z. B. Bildungsscheck NRW, Qualifizierungsscheck Hessen) kombiniert werden.
- Eine unschädliche vorzeitige Entnahme ist nur ab einer Höhe von mindestens 30 € möglich. Sowohl die Höhe des geförderten Ansparguthabens als auch die Weiterbildungskosten müssen diese sogenannte Bagatellgrenze überschreiten.
- Bei Anlagen im arbeitgebenden Unternehmen (Mitarbeiterbeteiligung) ist die vorzeitige Entnahme nur mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitgebers zulagenunschädlich.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

Anlage I: Rechtlicher Hintergrund

Hintergrundinformation: Arbeitnehmersparzulage

Die Arbeitnehmersparzulage ist eine staatlich gewährte Geldzulage zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Vermögenswirksame Leistungen). Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben Beschäftigte bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze – je nach Anlageform darf das jährliche zu versteuernde Einkommen von Alleinstehenden 17.900 EUR bei Bausparverträgen und 20.000 EUR bei Anlagen in sog. "Produktivkapital", also z.B. Wertpapieren, nicht übersteigen (bei gemeinsam Veranlagten liegen die Einkommensgrenzen je nach Anlageform bei 35.800 EUR und 40.000 EUR).

Hintergrundinformation: Vermögenswirksame Leistungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)

Anlagen in Form von Bausparverträgen können je nach der Einkommenshöhe des Sparers entweder

- nach dem **Vermögensbildungsgesetz** (VermBG; bis 17.900 EUR zu versteuerndes Einkommen bei Alleinstehenden bzw. 35.800 EUR bei gemeinsam Veranlagten) oder
- nach dem **Wohnungsbau-Prämiengesetz** (WoPG; bis 25.600 bzw. 51.200 EUR zu versteuerndes Einkommen)

gefördert werden.

Eine vorzeitige unschädliche Verwendung zu Weiterbildungszwecken ist **nur nach dem VermBG möglich**, da das WoPG durch das Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht entsprechend angepasst wurde.

Ob ein Bausparvertrag nach dem VermBG (eine vorzeitige unschädliche Verfügung zu Weiterbildungszwecken ist möglich) oder WoPG (eine vorzeitige unschädliche Verfügung zu Weiterbildungszwecken ist nicht möglich) gefördert wurde, muss im Zweifelsfall bei dem jeweiligen die Anlage führenden Institut nachgefragt werden.

Die Änderung des VermBG

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Weiterbildungssparens wurden mit dem am 10.12.2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) geschaffen.

Der geänderte Gesetzestext lautet wie folgt:

§4 (4) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn [...]
4. der Arbeitnehmer den Erlös innerhalb der folgenden drei Monate unmittelbar für die eigene Weiterbildung oder für die seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten einsetzt und die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem er oder der Ehegatte angehört, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die dem beruflichen Fortkommen dienen und über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen; für vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, f bis l angelegt hat und die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen, gilt dies nur bei Zustimmung des Arbeitgebers; bei nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Anlagen gilt dies nur bei Zustimmung des Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist,“

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

§ 13 Der Anspruch entfällt nicht, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil [...] 3. der Arbeitnehmer über nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 angelegte vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 4 in Höhe von mindestens 30 Euro verfügt.

Das BMF hat den Abschnitt 20. des Anwendungsschreibens vom 09. August 2004 - IV C 5 - S 2430 - 18/04 - (BStBl I S. 717)) zu diesem Punkt mit Schreiben vom 16. März 2009 - IV C 5 - S 2430/09/10001 (Dok. 2009/0171679) wie folgt geändert:

20. Nachweis einer zulageunschädlichen Verfügung

(§ 4 Abs. 4 VermBG, § 8 VermBDV 1994)

Die zulageunschädliche Verfügung (Abschnitt 19) ist dem Kreditinstitut, der Kapitalanlagegesellschaft oder dem Versicherungsunternehmen (§ 8 Abs. 2 VermBDV 1994) oder dem Finanzamt (nur bei einer Anlage im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 VermBDV 1994) vom Arbeitnehmer (im Todesfall von seinen Erben) wie folgt nachzuweisen:

[...]

6. im Fall der Weiterbildung durch Vorlage einer von einer Beratungsstelle im Sinne der Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ (BAz 2008, 3218) ausgestellten und von einem Weiterbildungsanbieter ergänzten Bescheinigung (weitere Informationen unter www.bildungspraemie.info).

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**